

Präambel

Der Stadtjugendring Herzogenrath ist eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden, Jugendgruppen und Jugendeinrichtungen, die in der Stadt Herzogenrath selbständig Arbeit leisten.

Er hat das Ziel, gemeinsam Aufgaben wahrzunehmen und zu fördern, dem Wohle der Jugend zu dienen und Meinungen und Forderungen der Jugend und der Jugendverbände gegenüber Jugendhilfeausschuss, Öffentlichkeit und Behörden zu vertreten. Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Mitgliedsorganisationen werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Im Stadtjugendring beteiligen sich die Jugendgruppen und –verbände aktiv an der Jugendhilfeplanung.

Der Stadtjugendring ist politisch und konfessionell unabhängig.

Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring verpflichtet zur Mitarbeit.

Artikel 1 Name und Sitz

Der Zusammenschluss erfolgt unter dem Namen „Stadtjugendring Herzogenrath“ und hat seinen Sitz in 52134 Herzogenrath

Artikel 2 Aufgaben

Der Stadtjugendring Herzogenrath wirkt mit bei

1. Der Anregung und Pflege des Erfahrungsaustausches unter den einzelnen Mitgliedsorganisationen in allen, junge Menschen und die Jugendarbeit betreffenden Fragen.
2. Der Vertretung der gemeinsamen Interessen und der Rechte der Jugend und der Jugendverbände gegenüber Jugendhilfeausschuss, Öffentlichkeit und Behörden.
3. Der Förderung der Jugend in sozialer, politischer und kultureller hinsicht gemäß des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
4. Der Förderung des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen untereinander und in ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit, auch über den örtlichen und nationalen Bereich hinaus.

Artikel 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Stadtjugendringes können alle Jugendgruppen, Dachverbände und die Träger der Häuser der Offenen Tür werden, die eine selbständige Jugendarbeit im Bereich der Stadt Herzogenrath leisten und bei denen die Jugendarbeit wesentlich Inhalt dieser Tätigkeit ist.

2. Voraussetzung für die Aufnahme in den Stadtjugendring Herzogenrath ist es, dass die Jugendgruppe

die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte in Zielsetzung und praktische Arbeit anerkennt und dies in seiner Satzung verankert hat,

die Satzung des Stadtjugendringes Herzogenrath schriftlich anerkennt und bereit ist, an den Aufgaben des Stadtjugendringes mitzuarbeiten und

mindestens 7 Mitglieder umfasst oder die gleiche Personenzahl regelmäßig erreicht.

3. Mitglieder mit beratender Stimme sind

die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

die/der stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

ein/e Vertreter/in des Jugendamtes.

Artikel 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand des Stadtjugendringes zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit, und zwar nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung. Während dieser Zeit soll der Antragsteller als Gast an den Vollversammlungen des Stadtjugendringes teilnehmen.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er ist durch das zuständige Organ dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied, das bei sechs aufeinanderfolgenden Vollversammlungen nicht entschuldigt nicht vertreten war, schließt sich selbst aus dem Stadtjugendring aus. Die Vollversammlung stellt dies durch Beschluss fest und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem anderen Mitglied des Stadtjugendringes schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand gestellt werden, wenn die Tätigkeit des Mitgliedes nicht mehr den Voraussetzungen entspricht, die in Art. 3 Abs. 2 genannt sind. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung. Der Beschluss muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen. Das betroffenen Mitglied ist zu dem Antrag zu hören, hat jedoch kein Stimmrecht.

Ein neuer Antrag auf Aufnahme kann jederzeit gestellt werden.

Artikel 5 Organe des Stadtjugendringes

Organe des Stadtjugendringes Herzogenrath sind

die Vollversammlung

der Vorstand.

Artikel 6 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus Delegierten zusammen, die dem Vorstand von den Mitgliedern zu benennen sind, und aus den Mitgliedern und Delegierten gemäß Art 3 Abs. 3.

Die Mitglieder können folgende Anzahl stimmberechtigter Delegierter benennen:

Einzelne Verbände/Gruppen 1 Delegierter

Dachverbände (sofern sie in dieser Struktur in Herzogenrath tätig sind) 2 Delegierte

(Außerdem wird die gleiche Anzahl Ersatzdelegierter benannt.)

Jeder Delegierter kann nur eine Stimme abgeben.

2. Der Vollversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 4.

die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Beratung und ggf. die Beschlussfassung über Anträge, Stellungnahmen, Berichte und Vorlagen,

die Entsendung von Vertreter/innen des Stadtjugendringes in andere Gremien sowie die Entgegennahme von Berichten dieser Vertreter/innen,

die Bildung von Arbeitskreisen des Stadtjugendringes zu bestimmten Aufgaben,

die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.

3. Die Vollversammlung findet mindestens 3mal jährlich statt. Sie ist weiterhin auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten einzuberufen.
4. Die Einladung zur Vollversammlung, die vorgesehene Tagesordnung und die vorliegenden Anträge sind den Delegierten spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, kann sie mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erneut eingeladen werden.
7. Die Vollversammlungen sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann die Vollversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
8. Zu den Vollversammlungen werden die im Rat vertretenen politischen Parteien eingeladen, jeweils eine/n Vertreter/in als Gast zu entsenden.

Artikel 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden des Stadtjugendringes und einer/einem Stellvertreter/in. Der Vorstand handelt im Auftrag der Vollversammlung und vertritt den Jugendring nach innen und außen. Ein Vorstandsmitglied leitet die Vollversammlung.
2. Die Vorstandsmitglieder werden aus den stimmberechtigten Delegierten in getrennt durchzuführenden Wahlen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. In der Regel geschieht dies in geheimer Wahl. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sollen nicht derselben Organisation angehören.
3. Aufgaben des Vorstandes sind weiterhin die Aufstellung und Bearbeitung von Tagesordnungspunkten für die Vollversammlung (Erstellen von Vorlagen etc.) und die Erledigung der zwischen den Vollversammlungen anfallenden Arbeiten.

Artikel 8 Beschlüsse und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsverbände gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Artikel 9 Niederschriften

Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern baldmöglichst, spätestens innerhalb eines Monats nach der Sitzung zugesandt werden muss. Die Niederschrift ist bei der jeweils folgenden Vollversammlung zu verabschieden. Einsprüche sind bis dahin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Artikel 10 Auflösung des Stadtjugendringes

Über die Auflösung des Stadtjugendringes kann nur die Vollversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen. Eine Tagesordnung mit einem entsprechenden Antrag ist den Mitgliedern drei Wochen vor einer Vollversammlung zuzustellen. Bei einer Auflösung werden die Restmittel des Jugendamtes für Verwaltungskosten des Stadtjugendringes mit dem Jugendamt abgerechnet, überschüssige Mittel werden dem Jugendamt für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.

Artikel 11 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Die geänderte Satzung des Stadtjugendringes Herzogenrath tritt am 1.6.2010 in Kraft.